

## **Anlage zum FB 214**

### **Pkt. 10 - Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Es gelten die vertraglichen Bestimmungen in den Vergabeunterlagen und die Regelungen der VOB/B in dieser Reihenfolge.

Nachfolgende Umlagen werden erhoben: Auf Bauwesenversicherung und -schild 0,15 % der Schlussrechnungssumme.

Der Auftraggeber stellt keine Baustrom- oder Bauwasseranschlüsse zur Verfügung.

Die Rechnungen und Rechnungszusatzunterlagen sind in zweifacher Ausführung vorzulegen.

Die Rechnungslegung hat von Beginn an nach Bauabschnitten getrennt zu erfolgen. Analoges gilt für die Anfertigung der Aufmaße und die Mengenermittlungen.

Abschlagsrechnungen sind nur in einer Höhe bis max. 90% der Bruttoauftragssumme zulässig.

Alle Abschlagszahlungen sind kumulativ, beginnend mit der ersten Abschlagsrechnung, zu erstellen.

Zusätzliche Leistungen bedürfen vor Ausführung einer Bestätigung des Auftraggebers in Form einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung.

Die Herstellung der Außenanlagen in einem 2 m breiten Streifen um das Funktionsgebäude herum (Bauabschnitt 3) sind vom Fertigstellungstermin 15.08.2027 ausgenommen. Die Ausführung dieser Leistungen wird durch den AG zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen. Aus diesem Sachverhalt resultiert kein gesonderter Vergütungsanspruch.

Der Auftraggeber übernimmt keine Bewachungs- und Sicherungsmaßnahmen am Objekt.

Der Bauzeitenplan in der jeweils geltenden Fassung wird zum Vertragsbestandteil erklärt.

***-Ende der Besonderen Vertragsbedingungen-***